

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		<b>Drucksache</b> <b>DS0226/10</b>	<b>Datum</b> 14.05.2010
<b>Dezernat: I</b>	<b>FB 32</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b> <b>Tag</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Der Oberbürgermeister	01.06.2010	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	10.06.2010	öffentlich	Beratung
Stadtrat	24.06.2010	öffentlich	Beschlussfassung

<b>Beteiligungen</b> <b>Amt 30</b>	<b>Beteiligung des</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
	<b>RPA</b>		X
	<b>KFP</b>		X
	<b>BFP</b>		X

### **Kurztitel**

Normenkontrollverfahren zur Gefahrenabwehrverordnung betreffend die Abwehr von Gefahren durch Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, die fristwährend eingelegte Beschwerde gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Magdeburg i.S. Normenkontrolle bezüglich der Gefahrenabwehrverordnung betreffend die Abwehr von Gefahren durch Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit nicht fortzuführen.

## Finanzielle Auswirkungen

<b>Organisationseinheit</b>	<b>FB 32</b>	<b>Pflichtaufgabe</b>	<b>X</b>	ja		nein
<b>Produkt Nr.</b>	<b>Haushaltskonsolidierungsmaßnahme</b>					
		ja, Nr.		<b>X</b>		nein
<b>Maßnahmebeginn/Jahr</b>	<b>Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt</b>					
	<b>JA</b>		<b>NEIN</b>			

## A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

## B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
<b>gesamt:</b>					
20...					
<b>für</b>					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

### C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €

Datum Inbetriebnahme:


Anlage neu	
<input type="checkbox"/>	JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Sachbearbeiter Herr Harnisch	Unterschrift AL / FBL Dr. Emcke
--------------------------------------	---------------------------------	------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift	Holger Platz
---------------------------------------	--------------	--------------

Termin für die Beschlusskontrolle

**Begründung:**

Mit der am 17.03.2010 verkündeten Entscheidung erklärte das Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt die „**Gefahrenabwehrverordnung der Landeshauptstadt Magdeburg betreffend die Abwehr von Gefahren durch Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit**“ vom 12. Dezember 2008, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg vom 18. Dezember 2008, für unwirksam.

Gleichzeitig wurde eine Revision gegen das Urteil nicht zugelassen.

Das Urteil ist in der Anlage 1 beigelegt.

Gegen die Nichtzulassung der Revision kann die Landeshauptstadt Magdeburg innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht einlegen.

Nach Zustellung des Urteils wurde von Seiten der Verwaltung hier zunächst Frist während eine Beschwerde eingereicht.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils muss eine schriftliche Begründung der Beschwerde eingereicht werden.

Die Stadtverwaltung gibt die Empfehlung, die Beschwerde nicht zu begründen, sondern vielmehr zurück zu ziehen. Damit entstehen auch nur geringe Gerichtskosten, da das Oberverwaltungsgericht somit keine Entscheidung fällen muss.

In Würdigung der Sach- und Rechtslage erscheinen die Erfolgsaussichten gering.

Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass ein Beschwerdeverfahren gemäß § 132 Verwaltungsgerichtsordnung nur eingeschränkt auf die inhaltlichen OVG- Entscheidungsgründe abstellt.

Die betreffende Rechtsangelegenheit muss für eine erfolgreiche Zulassungsbeschwerde eine wesentliche Bedeutung für die einheitliche Auslegung und Anwendung des Rechts oder die Fortbildung des Rechts haben.

Sie muss weiterhin von über den konkreten Fall hinausreichender Bedeutung und Tragweite sein (vgl. Kopp/Schenke „Kommentar zur VwGO“, Rd.-Nr.9; 12 zu § 132).

Diese rechtliche Hürde zu überspringen, erscheint wenig erfolgversprechend.

Zudem war die Entscheidung zur Unwirksamkeit unserer Gefahrenabwehrverordnung nach der negativen Entscheidung des VGH Baden-Württemberg zur Freiburger Alkoholverbotsverordnung absehbar.

Allerdings enthält die Urteilsbegründung des OVG einige rechtliche Ausführungen, die aus Sicht der Verwaltung kritisch zu bewerten sind.

Insbesondere legt das OVG sehr strenge Maßstäbe bei der Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe an. Dies verwundert umso mehr, da die Verwendung solcher unbestimmter Rechtsbegriffe gängige Gesetzes- und Verwaltungspraxis ist. Beispielfähig sei hier aufgeführt, dass das Gericht den in § 1 der Gefahrenabwehrverordnung aufgeführten unbestimmten Rechtsbegriff des „Lärmens“ als zu unbestimmt kritisiert. Andererseits enthält § 117 des Ordnungswidrigkeitengesetzes ebenfalls den unbestimmten Rechtsbegriff des „unzulässigen Lärms“.

Die Erläuterungen des OVG's, warum der unbestimmte Rechtsbegriff in der Gefahrenabwehrverordnung unzulässig ist, derjenige im § 117 OwiG aber zulässig ist, sind aus Sicht der Verwaltung nicht wirklich überzeugend.

Dennoch werden diese rechtlichen Ausführungen des OVG nicht im Rahmen der Beschwerde revidiert werden können.

Vielmehr muss man sich bei der Erstellung und Überarbeitung von Gefahrenabwehrverordnungen auf diese Ausführungen einstellen.

Nach der Feststellung der Unwirksamkeit unserer GefahrenabwehrVO sind die kommunalen Möglichkeiten einer satzungsgemäßen Regelung zur Einschränkung des Alkoholkonsums in der Öffentlichkeit offensichtlich ausgeschöpft.

Jedoch ist festzuhalten, dass die Problematik alkoholbedingter Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in den Nachtstunden weiterhin besteht und vermutlich nach der OVG- Entscheidung wieder an Brisanz gewinnt.

Um hier nicht tatenlos zu bleiben, werden von Seiten der Verwaltung folgende Wege beschritten:

Zunächst hat sich der Oberbürgermeister in einem Schreiben an den Ministerpräsidenten des Landes Sachsen- Anhalt gewandt, um den Landesgesetzgeber zu bewegen, in dieser Thematik aktiv zu werden. Das Schreiben ist in der Anlage 2 beigefügt.

Dabei wurden zwei mögliche Landesgesetze in die Diskussion eingebracht:

1. Es wird seitens der Landeshauptstadt Magdeburg ein Gesetz zum Alkoholverkaufsverbot angeregt, wie es das Bundesland Baden-Württemberg bereits Ende 2009 erlassen hat. Danach wird der Verkauf alkoholischer Getränke in der Zeit von 22:00 bis 05:00 Uhr prinzipiell verboten (Anlage 3).
2. Es wird die Festschreibung von Alkoholkonsumverboten für bestimmte kommunale Bereiche und für bestimmte Zeiten auf landesgesetzlicher Grundlage im Rahmen eines Gefahrenvorsorgesetzes für sinnvoll erachtet.

Im Brief an den Ministerpräsidenten LSA hat die Landeshauptstadt Magdeburg bereits ihre Mitarbeit bei der Erarbeitung eines solchen Gesetzes anhand ihrer gewonnenen Erfahrungen in der Umsetzung der Alkoholkonsumverbotsverordnung angeboten.

Darüber hinaus wird sich die Verwaltung mit dem Landesverwaltungsamt als Fachaufsichtsbehörde abstimmen, um bei einer Überarbeitung der allgemeinen städtischen Gefahrenabwehrverordnung bestimmte Verbote, wie sie bisher in § 1 der Gefahrenabwehrverordnung betreffend die Abwehr von Gefahren durch Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit geregelt waren, mit aufzunehmen. Dies erfordert natürlich eine begriffliche Anpassung unter Berücksichtigung der aktuellen OVG- Entscheidung.

Weiterhin bleibt es der Landeshauptstadt Magdeburg für die Zukunft unbenommen, bei einer erneuten deutlichen Verschärfung der Situation an den Brennpunkten Hasselbachplatz, Bahnhofsvorplatz o.ä. und unter Berücksichtigung der Vorgaben des OVG LSA erneut den Erlass einer zeitlich und räumlich beschränkten Allgemeinverfügung zum Alkoholkonsumverbot zu prüfen und diese im nachgewiesenen Bedarfsfall auch zu erlassen.